

§144

Begründung und Benachrichtigung

- (1) Die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist schriftlich zu begründen.
- (2) Sie ist dem Anzeigenden und dem Geschädigten mitzuteilen.
- (3) Die in das Ermittlungsverfahren einbezogenen Kollektive sind von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

1. In der **schriftlichen Einstellungsverfügung** (vgl. §§ 141, 143) sind alle wesentlichen Umstände darzulegen, die zu der Entscheidung geführt haben. Maßnahmen, die das U-Organ veranlaßt hat (z. B. zur Fahndung [vgl. § 138] oder zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen [vgl. Anm. 2.2. zu § 101]), sind anzuführen.

2. Die **Mitteilung an den Anzeigenden und an den Geschädigten** (vgl. Anm. 1.1. zu § 17) kann mündlich oder schriftlich gegeben werden. Sie muß die tatsächlichen und die rechtlichen Gründe für die Entscheidung des U-Organs enthalten sowie verständ-

lich und überzeugend abgefaßt sein. Zugleich ist auf das Recht der Beschwerde gern. §91 hinzuweisen. Eine mündliche Mitteilung ist aktenkundig zu machen. Von der Einstellung sind außerdem der Beschuldigte (vgl. § 141 Abs. 3) sowie im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche auch deren Erziehungsberechtigte (vgl. § 70 Abs. 3 und 4) in Kenntnis zu setzen.

3. Die **Unterrichtung der einbezogenen Kollektive** (vgl. § 102) ist mündlich oder schriftlich möglich. Mündliche Mitteilungen sind aktenkundig zu machen.

§ 145

Fortsetzung des Verfahrens

Ein vorläufig eingestelltes Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind.

1. **Wegfall der Einstellungsgründe:** Die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung sind weggefallen, wenn der Täter ermittelt werden konnte und für das Verfahren zur Verfügung steht oder Aussichten für seine Ermittlung bestehen oder weil der Beschuldigte von der schweren Erkrankung wieder geheilt ist oder die Erkrankung die Mitwirkung im Verfahren nicht mehr ausschließt. Die vorläufige Einstellung ist auch aufzuheben, wenn sich neue Ermittlungsmöglichkeiten zur Aufklärung der straftatverdächtigen Handlung ergeben. Die Fortsetzung des Verfahrens ist durch schriftliche Verfügung anzuordnen. Zur Verfügung ist der gleiche Personen-

kreis berechtigt, dem die Befugnis zur Einleitung und Einstellung von Ermittlungsverfahren übertragen wurde (vgl. Anm. 1.3. zu § 98). Wurde der Täter ermittelt, ist die Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Bekannt zu verbinden.

2. **Mitteilungspflicht:** Der Staatsanwalt ist über die Fortsetzung des Verfahrens zu informieren. Auch der Anzeigende, der Geschädigte (vgl. Anm. 1.1. zu § 17) und Kollektive, die von der vorläufigen Einstellung in Kenntnis gesetzt worden waren, sind zu informieren.

§146

Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

(1) **Erfolgt keine vorläufige oder endgültige Einstellung oder keine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, hat das Untersuchungsorgan das Verfahren dem Staatsan-**